

Prüfungsordnung (Satzung) für den konsekutiven Master-Studiengang „Industrial Engineering (IE)“ des Fachbereich Maschinenwesen an der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenwesen vom 14. April 2008 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 9. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für den konsekutiven Master-Studiengang IE der Fachhochschule Kiel.

(2) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel, in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die studiengangspezifischen Verfahrensweisen.

§ 2 Hochschulgrade

In dem konsekutiven Master-Studiengang IE verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfungen den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc.".

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang IE ist der Abschluss eines 6-semesterigen Bachelor-Studiengang Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen (IVE). Falls das vorangegangene Studium nicht IVE ist, muss die Gleichwertigkeit der Vorkenntnisse nachgewiesen werden. Gegebenenfalls sind noch einige Module als Voraussetzung zum Studium zu belegen. Über die Gleichwertigkeit eines ähnlichen Studiengangs entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Zur Bewerbung für das Studium sind vorzulegen:

- Nachweis eines Bachelor-Abschlusses (Zeugnis einschließlich detaillierter Zensurangaben) für den Studiengang IVE mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse (z.B. TOEFL-Test (Internet-based) > 78 Punkte, IELTS > 5, LCCI (Level 2), FCE oder mindestens 1 Semester Studium an einer Hochschule oder 6 Monate Berufstätigkeit im englischsprachigen Ausland). Englisch-Kenntnisse können, im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des Prüfungsausschusses, innerhalb des ersten Studienjahres verspätet nachgewiesen werden.

§ 4 Studienzeit

(1) Für das gesamte Studium, d.h. das erste berufsqualifizierende Studium zusammen mit dem Master-Studium, sind mindestens 300 CP nach ECTS zu erwerben. Je nachdem, welches erste berufsqualifizierende Studium absolviert wurde, können Vorleistungen anerkannt werden. Doppelerkennungen sind nicht zulässig.

(2) Wenn das vorangegangene Bachelor- oder Diplom-Studium Defizite im ökonomischen oder technischen Bereich aufweist, sind die fehlenden ökonomischen oder technischen Kenntnisse in Fachgebieten wie Kalkulation, Finanzierung, Logistik oder Qualitätsmanagement noch nachzuweisen.

	Bachelor (6 Studienhalbjahre) (180 CP)
Praktikum	30 CP
Module	60 CP
Master Thesis (incl. Kolloquium)	30 CP
Gesamt	120 CP
Dauer des Studiums (bei Vollzeitstudium)	4 Studienhalbjahre

(3) Die Studienzeit für einen Master-Abschluss IE beläuft sich einschließlich aller Prüfungen und der Master-Thesis auf 4 Studienhalbjahre. Die Studienzeit wird auf 12 Studienhalbjahre begrenzt. Spätestens nach einer Studienzeit von 12 Studienhalbjahren erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Maschinenwesen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf

der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Der Prüfungsausschuss erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation, Termine und Durchführung der Prüfungen und gibt diese in hochschulüblicher Form bekannt. Er entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Thesis Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit die Verteilung der Prüfungslast auf die Prüferinnen und Prüfer dies zulässt.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Zweck, Voraussetzung und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungen zum Masterabschluss bilden einen erweiterten und vertieften berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für die Praxis des Managements notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und sonstigen Kompetenzen erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch, selbständig und verantwortungsvoll auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Betrieb Problemlösungen an der Schnittstelle zwischen Technik, Ökonomie und anderen Fachgebieten zu erarbeiten und umzusetzen.

(2) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Leistungsnachweisen für die Module (s. auch § 8 Abs. 1),
2. der Master-Thesis sowie
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen

(1) Leistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können anerkannt und angerechnet werden, soweit fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Vereinbarungen zu beachten.

(2) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(3) Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Leistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden grundsätzlich nur dann

anerkannt, wenn sie bei ordnungsgemäßem Studium im Studiengang „IE“ nicht an den beteiligten Partnerhochschulen hätten erbracht werden können

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit einer Professorin bzw. einem Professor, die bzw. der das jeweilige Fachgebiet vertritt. Sie bzw. er kann ergänzende Leistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.
- (5) Leistungen können nur anerkannt werden, wenn sie masteradäquat sind. Doppelanrechnungen sind nicht zulässig. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen angerechnet werden.

§ 9 Form und Dauer der Leistungen, Nachteilsausgleich bei Behinderung

- (1) Prüfungsleistungen können als Klausur, Hausarbeit, Referat, Projektarbeit oder mündliche Prüfung erbracht werden. Die einzelnen Formen sind wie folgt festgelegt:
 - In Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachs Probleme erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
 - In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Fachwissen verfügt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Mündliche Prüfungen sind in der Regel von 2 Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen.
 - In Hausarbeiten, Referaten und Projektarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Fachgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in hinreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind als Vorübungen zur Thesis zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Thesis in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Bei Referaten ist die Bewertung des mündlichen Teils wie bei der mündlichen Prüfung in einer Niederschrift festzuhalten.
 - In hochschulübergreifenden und/oder webbasierten Studienangeboten können Prüfungsleistungen an mehreren Orten zeitgleich webgestützt abgelegt werden, soweit gesichert ist, dass eine persönliche Leistung bewertet wird (z.B. durch eine Aufsicht).
- (2) Sofern die Prüfung nicht in Form der Klausur abgenommen wird, haben die anderen Formen inhaltlich der geforderten Leistung zu entsprechen.
- (3) Die Anteile der Teilleistungen zur Ermittlung der Note für ein Modul sind in Anlage 2 zur Prüfungsordnung festgelegt.
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Bewertung von Leistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden innerhalb von 4 Wochen von den Prüferinnen bzw. den Prüfern bewertet, in deren bzw. dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Soll eine Leistung, mit „nicht ausreichend“ beurteilt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine Zweitprüferin bzw. einen Zweitprüfer. Wiederholungsprüfungen sind von 2 Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Können sich beide nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Arbeiten von Gruppen können für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen. Arbeiten von Gruppen können auch mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (3) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
4 = ausreichend	= eine trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung,
5 = nicht ausreichend	= eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung können im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Für die Bewertung sind dabei, soweit Form und Gegenstand der Leistungserbringung dem nicht entgegenstehen, Leistungsprozente zum Ausweis des vom Prüfling erreichten Anteils an der maximal möglichen Leistung anzugeben. Die Zuordnung von Leistungsprozenten und Noten ergibt sich gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung.

- (4) Wird die Note eines Moduls aus mehreren Teilen ermittelt, wird das mit den anteiligen Leistungspunktwerten der Prüfungsteile nach ECTS gewogene Mittel der Leistungsprozente gebildet; die Note ergibt sich dann unter Anwendung der Zuordnung in Anlage 1.
- (5) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem mit den Leistungspunktwerten aller Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Thesis und des Kolloquiums berechnet. Sie wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.
- (6) Etwaige unbenotet bestandene Leistungen bleiben bei der Bildung von Durchschnittsnoten unberücksichtigt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall, wie viele unbenotet bestandene Leistungen zulässig sind.

§ 11 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung ist in der Form und innerhalb der Frist vorzunehmen, die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt werden.

- (2) Mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidat vorzulegen:
- ein Immatrikulationsnachweis und
 - gegebenenfalls der Nachweis der nach der jeweiligen Prüfungsordnung für den einzelnen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung, Ordnungsverstöße, Öffentlichkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach erfolgter Anmeldung ohne triftigen Grund
- zu einer Klausur, zu einem mündlichen Prüfungstermin, zum Termin eines Referats oder zum Kolloquium nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt oder
 - eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abliefern.
- (2) Der triftige Grund nach Absatz 1 muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat krank ist. Erkennt die bzw. der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Wiederholungsfällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von allen weiteren Prüfungen ausschließen.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder anderen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Zu einer mündlichen Prüfung können Mitglieder des Lehrkörpers sowie Studierende, die sich nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Prüfungstermine und -orte

- (1) Gegenstand, Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung des konsekutiven Master-Studiengangs IE geregelt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen so, dass sie jeweils am Ende eines Studienhalbjahrs stattfinden.
- (3) Kann eine Prüfung in einem Studienhalbjahr nur als Klausur erbracht werden, so sind möglichst zwei Klausurtermine, einer zu Beginn und einer am Ende der Vorlesungszeit, für das entsprechende Studienhalbjahr festzusetzen.
- (4) Für die Thesis sowie das Kolloquium ist mindestens ein Termin pro Studienhalbjahr anzusetzen.

- (5) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen und Meldetermine soll jeweils drei Monate vorher bekannt gegeben werden. Spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfungen sind Termin und Ort für die einzelnen Prüfungen bekannt zu geben.

§ 14 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
- die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel im konsekutiven Master-Studiengang IE, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
 - eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und
 - gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den Studiengang IE zu erbringenden Vorleistungen,
 - für die Zulassung zum Kolloquium eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Thesis.
- (2) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Thesis entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die Unterlagen nicht vollständig sind oder
 - die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Leistungen, die ggf. Voraussetzung für die Prüfung sind, nicht erbracht hat.

Eine Ablehnung teilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit.

- (3) Sind die Voraussetzungen zur Zulassung zur Thesis (§ 14) erfüllt, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen schriftlichen Zulassungsbescheid, ansonsten einen Ablehnungsbescheid. Im Falle einer Ablehnung teilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies ihr oder ihm schriftlich mit.
- (4) Die Zulassung zum Kolloquium (§ 15) erhält automatisch, wer eine Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden hat. Die Zulassung wird gemeinsam mit der Note der Thesis durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Leistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin bzw. der Kandidat als nicht zugelassen.

§ 15 Prüfungsverfahren

- (1) Die zum Abschluss des Studiums führenden Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d.h. die Kandidatin bzw. der Kandidat soll die einzelnen Leistungen in den dafür vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.
- (2) Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüferinnen und Prüfern gestellt, die das Modul vertreten. Klausuren sind von allen Kandidatinnen oder Kandidaten des Fachs und des betreffenden Prüfungstermins gleichzeitig und unter Prüfungsbedingungen abzulegen. Für mündliche Prüfungen gelten diese Regelungen entsprechend. Für Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind die Vorschriften über Thesis und mündliche Prüfungen analog anzuwenden.

§ 16 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine abgeschlossene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet, selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Thesis soll an den Aufgabenbereich des gegebenenfalls vorgeschalteten berufspraktischen Studienteils anknüpfen.
- (2) Zur Master-Thesis kann zugelassen werden, wer mindestens die Hälfte der erforderlichen Module erfolgreich absolviert hat. Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt 1 Studienhalbjahr. Die Frist für die Bearbeitungszeit beginnt mit dem vereinbarten Arbeitsbeginn. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Thesis in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt des gemeinsamen Studienganges abzugeben oder - mit dem Poststempel dieses Tages versehen - zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Das Thema der Thesis wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gestellt. Die Ausgabe erfolgt auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei der Abgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Thesis erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (5) Das Thema der Thesis kann einmal und nur aus triftigem Grund an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Thesis hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.
- (7) Die Thesis wird innerhalb von 4 Wochen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Thesis sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer bewertet. Können sich beide nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Ergebnisse der Thesis sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung in einem Kolloquium zu präsentieren. Gäste sind bei dem Kolloquium zulässig, soweit nicht die Eigenart des Themas dem entgegensteht. Näheres zum Termin, Dauer und Ablauf des Kolloquiums regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 17 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende mündliche Prüfung, bei der die Kandidatin bzw. der Kandidat zunächst die Ergebnisse der Thesis kurz erläutern und vertreten und ggf. auch verteidigen soll. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll dann vor allem zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme ihres bzw. seines Studiengangs zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Das Kolloquium soll die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule des Studiums sowie der gewählten Wahlpflichtmodule umfassen. Die Kandidatin bzw. der Kandi-

dat soll zeigen, dass sie bzw. er die bei ihrem bzw. seinem Studium erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer bzw. seiner künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel etwa 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat. Die Prüfung wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Thesis sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer abgenommen.

§ 18 Bestehen der Master-Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 2 geforderten Prüfungen sowie die Master-Thesis und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem mit den Leistungspunktwerten aller Prüfungen gewogenen Mittel der Noten der Module, der Thesis und des Kolloquiums berechnet.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Durchschnittsnote bis 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen von Modulen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- (2) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung für den Studiengang endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist eine Thesis mit „nicht ausreichende“ bewertet worden, kann die Anfertigung der Thesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.
- (4) Bestandene Prüfungen - außer Thesis und Kolloquium - können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. alle bisherigen Prüfungen sind im Erstversuch im Rahmen der Regelstudienzeit laut Studienordnung des jeweiligen Studiengangs bestanden,
 2. die Wiederholung erfolgt zum nächstmöglichen Prüfungstermin, in dem die Prüfung erneut angeboten wird.

Es zählt die bessere Note.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Ungültigkeit einer etwaigen Teilleistung analog.

§ 21 Endgültig nicht bestandene Prüfung

Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr möglich ist.

§ 22 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung

- (1) Schriftlich erlassene Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seiner bzw. seines Vorsitzenden sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, der bzw. des Vorsitzenden sowie aller in seinem Namen Handelnden kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern dies nicht bereits gemäß § 7 Abs. 1 geschehen ist.
- (4) Gegen die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 erhoben werden, und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrung

- (1) Bis zu sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Die Prüfungsakten mit dem Inhalt Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Studiengang, Datum der Einschreibung, Datum der Beendigung des Studiums, Prüfungen inkl. Ergebnis (Ausfertigung des Zeugnisses) sind nach Ablauf des Jahres der Exmatrikulation vierzig Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten. Alle übrigen Daten löscht die Hochschule nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Studiums, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.
- (3) Die Thesis kann - auch teilweise - nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an sie bzw. ihn zurückgegeben werden.
- (4) Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung ist mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

§ 24 Zeugnis und Abschlussurkunde

- (1) Über die bestandenen Prüfungen wird ein Zeugnis erstellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsmodule, gegebenenfalls das Thema der Thesis, deren Bewertung sowie die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.
- (2) Auf Antrag wird über die gegebenenfalls gewählte Studienrichtung (Schwerpunkt) eine gesonderte Bescheinigung gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung ausgestellt, die die im Schwerpunkt belegten Module und die erzielten Leistungen nachweist. Analog können die Ergebnisse der Prüfungen in den Wahlmodulen auf Antrag bescheinigt werden.
- (3) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, ist ihr bzw. ihm auf Antrag von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen, die die bisher erbrachten Leistungen und den Vermerk enthält, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

Dem Zeugnis wird eine in englischer Sprache abgefasste Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung hervorgeht.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2005 in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2005/2006 das Studium im konsekutiven Masterstudiengang begonnen haben.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Maschinenwesen

KIEL, DEN 29. MAI 2008

Prof. Dr. Tobias Specker
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Zuordnung von Leistungsprozenten und Noten

Erreichte Leistungsprozente	Note
ab 95	1,0
90 bis unter 95	1,3
85 bis unter 90	1,7
80 bis unter 85	2,0
75 bis unter 80	2,3
70 bis unter 75	2,7
65 bis unter 70	3,0
60 bis unter 65	3,3
55 bis unter 60	3,7
50 bis unter 55	4,0
bis unter 50	5,0

Anlage 2 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Master-Abschlusses

Prüfungen können aus verschiedenen Komponenten (Projektarbeit, Präsentation, Klausur) bestehen. Die Details der Prüfung (Termin, Ort, zugelassenen Unterlagen) werden während der ersten Präsenzphase bekannt gegeben.

Für jeden Modul sind die Anteile der Prüfungskomponenten an der Note wie folgt definiert:

Universität	Modul	Anteil an der Note [%]			CP (ECTS)	SWS
		PA	Präs.	K		
Management						
Lund	Process Based Business Development	40	20	40	6	3
Vaasa	Information Management	50		50	5	3
Vaasa	Total Quality Management	20	10	70	5	3
Lübeck	Controlling	50		50	5	4
Kiel	Management and Leadership	15	15	70	6	4
Lübeck	Innovation and Entrepreneurship	50	20	30	6	3
Lund	E-Business Management	50		50	5	3
Kiel	Corporate Finance	40		60	6	3
Logistik						
Kiel	Logistical Performance and Planning	60		40	5	4
Kiel	Production Organization	50		50	5	4
Kiel	Material Flow Simulation	40	10	50	5	4
Kristianstad	International Distribution	30	10	60	6	3
Lund	Materials Handling	30	10	60	6	3
Kiel	Factory Tour	90	10		6	4
Thesis						
	Master-Thesis	100			25	2
	Kolloquium zur Master-Thesis		100		5	2

PA = Projektarbeit, Präs. = Präsentation, K = Klausur

Für Studierenden mit einem Bachelor-Abschluss analog IVE (=180 CPS) beträgt die Regelstudienzeit 4 Studienhalbjahre Es werden folgende Leistungspunkte vergeben:

- Module mit mindestens 60 CP (ECTS)
 - Master-Thesis mit Kolloquium 30 CP (ECTS)
 - Praktikum (Dauer mindestens 1 Studienhalbjahr) 30 CP (ECTS)
- 120 CP (ECTS) = 52 SWS**
=====

Klausuren können abgehalten werden:

- während der Präsenzphase oder
- später an einer Partner-Universität, organisiert und überwacht von dem verantwortlichen Lehrenden.

Klausuren dauern mindestens 1,5 Stunden.

Mündliche Prüfungen werden mindestens von zwei Prüfungsberechtigten abgehalten und dauern mindestens 45 Minuten. Die Prüfungssprache ist deutsch oder englisch.